



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon
05 12/59 30-0

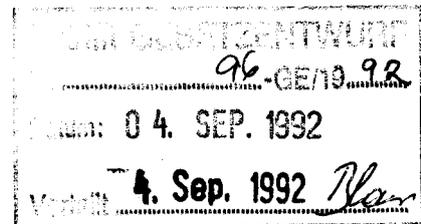
Sachbearbeiter

Klappe (DW)

GZ.: Jv 1551 - 1b/92

An das
Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Straf- *Dr. Bauer*
gesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfe-
gesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und
der Bereicherungsabschöpfung geändert werden
(Geldwäschereigesetz);
Begutachtungsverfahren.

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für
Justiz vom 4. August 1992, GZ 578.010/1-II 3/92, werden 25
Ausfertigungen der ha. Stellungnahme zum Entwurf des Geld-
wäschereigesetzes übersendet.

Innsbruck, am 27. August 1992

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

**OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK**

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 InnsbruckTelefon
05 12/59 30-0Sachbearbeiter **EOStA**
Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

GZ.: Jv 1551 - 1b/92

Wird dem
Bundesministerium
für JustizW i e n**Betrifft: Geldwäschereigesetz;
Begutachtungsverfahren**

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 4.8.1992, Zl. 578.010/
1-II 3/92, wird zum Entwurf eines Geldwäschereigesetzes
folgende Stellungnahme abgegeben:

A. zu den §§ 20 - 20 c:**1. Allgemeines:**

Die geplanten Bestimmungen der §§ 20 und 20 b lassen ein einheitliches Konzept der Gewinnabschöpfung erkennen, das geeignet ist, die im StGB und den verschiedenen Nebengesetzen verstreut enthaltenen und rechtlich unterschiedlich ausgestalteten diesbezüglichen Einzelvorschriften zu ersetzen.

Die Neuregelung ist insbesondere ein Fortschritt, weil sie

1. klarstellt, daß es ausschließlicher Zweck dieser Bestimmung ist, den durch die strafbare Handlung erzielten Gewinn unabhängig von der Person des Begünstigten (§ 20: strafbarer Täter; § 20 a: schuldunfähiger oder verstorbener Täter; § 20 b: Unternehmer) abzuschöpfen;
2. als Folge davon die Abschöpfung der Bereicherung dogmatisch richtig
 - a) als schuldunabhängige Unrechtsfolge und nicht als Strafe (daher auch keine Ersatzfreiheitsstrafe) konzipiert,
 - b) ihrer Berechnung das Nettoprinzip zugrundelegt, da bei einer Bruttoabschöpfung der Entzug des über den Nettogewinn hinausgehenden Betrages Strafcharakter hätte oder wie bei der Einziehung (§ 26) Gefährlichkeit des Abschöpfungsgegenstandes voraussetzte, was bei Geld nicht der Fall ist,
 - c) nur eine tatsächlich eingetretene Bereicherung abschöpft und nicht auch eine Zahlung für den Fall einer beabsichtigten Bereicherung vorsieht, was eine Pönalisierung eines bloßen Bereicherungsvorsatzes wäre.
2. im Besonderen:

zu § 20 (1):

Hinsichtlich des in Aussicht genommenen Textes dieser Gesetzesstelle wird Folgendes zu berücksichtigen sein:

- a) Es gibt Handlungen, die nur dann strafbar sind, wenn sie mit dem Vorsatz begangen werden, sich unrechtmäßig zu bereichern (z.B. §§ 127, 133 usw.). Es gibt aber auch Handlungen, die strafbar sind, wenn sich der Täter zwar durch die Tat bereichert, aber nicht unrechtmäßig (z.B. § 271 durch Wegnahme einer gepfändeten Sache zur Forderungsbefriedigung). Letztgenannte strafbaren Handlungen, durch die sich der Täter bereichert, verlangen aber keine Abschöpfung.

Trotz des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 20 sollte daher zumindest zur ausdrücklichen Klarstellung folgende Fassung gewählt werden:

"(1) hat sich der Täter durch die strafbare Handlung unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß dieser Bereicherung zu verurteilen, soweit ..."

Es hat ja auch der Geldbetrag nur dem Ausmaß der unrechtmäßigen Bereicherung und nicht jenem der (allenfalls sogar höheren) Bereicherung an sich zu entsprechen.

Deshalb ist auch auf den Seiten 16 (zweimal), 17, 18 (zweimal) immer von der **unrechtmäßigen** Bereicherung die Rede.

- b) Nicht unter den vorgeschlagenen Gesetzestext zu subsumieren scheint folgender Fall zu sein:

Der strafbare Täter bereichert durch die Straftat nicht sich selbst, sondern einen gutgläubigen Dritten. Der Versicherungsbetrüger weist unter Vorlage einer fingierten Schadensmeldung seine Versicherung an, die Versicherungssumme (z.B. als Geschenk) auf das Konto seiner Freundin zu überweisen, die vom Betrug nichts weiß, das Geld abhebt, mit ihrem eigenen vermengt und mit ihm verbraucht.

§ 20 ist nicht anwendbar, weil der Täter durch die strafbare Handlung nicht **sich** bereichert hat. § 20 a kommt nicht zum Tragen, weil die Voraussetzungen, auf die hier verwiesen wird, auch nicht vorliegen und außerdem der (schuldhaft handelnde und anwesende) Täter ja bestraft werden kann. Schließlich handelt es sich auch nicht um einen Fall des § 20 c, da die Freundin einen Rechtsanspruch auf das Geld hat.

Daher Vorschlag:

"hat der Täter durch die strafbare Handlung sich o d e r
einen Dritten bereichert, ... "

zu § 20 (2):

Bedenken könnten einem im Bezug auf die geplante Bestimmung des § 20 (2) insofern kommen, als jemandem ein Vermögenswert einfach deshalb weggenommen wird, weil er "sonst" ein Straftäter ist, die Vermutung einer verbrecherischen Herkunft des Vermögenswertes besteht und der Täter dies zu widerlegen nicht in der Lage ist.

Bedenkt man jedoch, daß es sich um eine schuldunabhängige Unrechtsfolge handelt, diese kumulativ voraussetzt, daß der "Entreicherte" sich schon durch eine Reihe derartiger gerichtlich festgestellter Anlaßtaten bereichert hat und der "Vermögensträger" nicht nur keinen rechtmäßigen Erwerb glaubhaft machen kann, sondern das Gericht die Wahrscheinlichkeit (nahe Annahme) der verbrecherischen Herkunft des Vermögenswertes begründen muß, so erscheint eine derartige im Interesse gezielter Verbrechensbekämpfung gelegene Maßnahme vertretbar.

Eigentlich bedeutet die Regelung des § 20 (2) nur eine Erweiterung des schon im Bedenklichkeitsverfahren (§ 378) hinsichtlich bedenklicher Sachen eingeschlagenen Weges auf andere Vermögenswerte. Auch nach § 378 sind beim Beschuldigten vorgefundene Sachen bedenklicher Herkunft diesem nicht auszufolgen, sondern deren Erlös dem Bund abzuführen, wenn das Gericht die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht für glaubwürdig hält, obwohl sie nicht nachweislich aus einer Straftat stammen.

zu § 20 (4) und (5):

Die Einschränkung der Abschöpfung der Bereicherung durch die Subsidiaritätsklausel (Abs. 4), die Verhältnismäßigkeitsklausel (Abs. 5 Z. 1), die Härte- und Resozialisierungsklausel (Abs. 5 Z. 2) und die clausula rebus sic stantibus bieten genügend Instrumentarium für den Verbrecher, die Abschöpfung der Bereicherung abzuwenden, und für den Richter, sie angemessen zuhandhaben.

B. zu § 65 a:

§ 65 a enthält die notwendigen Zuständigkeitsvorschriften.

C. zu den §§ 164, 165:**1. Allgemeines:**

Die Trennung von Hehlerei und Geldwäscherei ist aufgrund ihrer verschiedenen Zielrichtungen (Erschwerung der Wiedererlangung der Verbrechensbeute durch den Berechtigten einerseits, Verschleierung des Verbrechensgewinns andererseits), zur Beseitigung der Ungereimtheit bei der Hehlerei in der derzeitigen Fassung (Verschiedenheit des Tatobjektes als Beute bzw. auch Bestechungsgeld, Erfassung der ersten Ersatzsache oder auch weiterer Surrogate usw.) und zur ausdrücklichen Verdeutlichung des Willens Österreichs, der internationalen Verpflichtung zur Bekämpfung der Geldwäscherei nachzukommen (woran verschiedentlich aufgrund der Diskussionen um die Anonymität von Sparkonten gezweifelt wird), richtig.

Der Entfall der Strafbarkeit des fahrlässigen Ansichbringens von Sachen (bisheriger § 165) ist aufgrund der schon bisherigen Straffreiheit sogar von fahrlässigen Körperverletzungen im Sinne des § 88 Abs 2 und ihrer geplanten Ausdehnung zur Vermeidung des Eindrucks, daß fahrlässige Körperverletzungen weniger strafwürdig seien, als fahrlässige "Eigentumsverletzungen", ein Gebot der Stunde. Außerdem wird hiedurch das Unikat einer allein angedrohten Geldstrafe im StGB beseitigt. Schließlich bedarf es auch wegen des doch geringen Unrechtsgehaltes solcher Taten nicht ihrer gerichtlichen Bestrafung.

2. im Besonderen:

Daß sich die Geldwäscherei nur auf Bestandteile des Tätervermögens, also solche Bestandteile bezieht, die zum Zeitpunkt der Tathandlung noch zum Tätervermögen gehören, schafft meines Erachtens eine Strafbarkeitslücke, die weidlich ausgenützt werden wird und daher geschlossen werden sollte. Um der Strafbarkeit zu entgehen braucht man nämlich nur einen gutgläubigen Zwischenmann (Strohmann) einzuschalten. A will eine Million Schilling Drogen-gelder, die er auf einen Bankkonto liegen hat, reinwaschen. Er weist die Bank an, den Betrag zur Zahlung seiner Schulden auf das Konto seines gutgläubigen Geschäftspartners B zu überweisen, wodurch die Geldforderung des A gegenüber der Bank eine solche des B wird und aus dem Vermögen des A ausscheidet. Ab diesem Zeitpunkt ist jede weitere Waschaktion straffrei.

Dem Einwand der Gefährdung der Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs im Falle einer Verdinglichung des Makels ist mit dem Hinweis zu begegnen, daß ja nur Wissentlichkeit strafbar macht.

Auch der Hinweis, daß die Abschöpfung (§ 20) sich ja nicht nur auf den unmittelbaren (ersten) als Verbrechensgewinn erlangten Vermögenswert, sondern auch auf alle Eintauschwerte bezieht und der Verbrecher grundsätzlich zwecks Abschöpfung der Bereicherung auch dann zu einem Geldbetrag in deren Ausmaß zu verurteilen ist, wenn er den Vermögenswert nicht mehr besitzt, vermag den Einwand gegen eine Beschränkung des Tatobjektes auf Vermögenswerte des Täters nicht zu beseitigen. Sie setzt nämlich voraus, daß das Verbrechen bereits aufgedeckt ist, da sonst die Grundlage für die Abschöpfung überhaupt fehlt. Kann man aber strafrechtlich einen Vermögenswert nur so lange verfolgen, als er sich im Vermögen des ursprünglichen Verbrechers befindet, aber nicht mehr, wenn er diesen verlassen hat, so wird die Aufklärung des Verbrechens zumindest über den Weg des Verbrechenngewinns nicht oder nur schwer möglich sein.

D. zum ARHG:

Gegen die geplante Neufassung dieser Bestimmungen besteht kein Einwand.

Gemäß dem eingangs zitierten Erlaß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Innsbruck, am 26. August 1992

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

iv. Hain

